



# Türkheimer Heimatblätter

Nummer 5

Mai 1980

10. Jahrgang

## Das Strafgesetz in früherer Zeit

Die heute viel diskutierte Reform des Strafgesetzes in den letzten Jahrzehnten, die angesichts der sich immer mehr häufenden Straftaten nicht von allen gebilligt wird, ist nur ein Fortsetzung einer schon anfangs des 19. Jahrhunderts eingeleiteten Humanisierung des Strafwesens also des Strafmaßes und besonders des Strafvollzuges. Letzterer war bis dahin bei uns und bei allen Kulturnationen nicht gelinder als er noch heute in vielen Ländern der Welt mit grausamsten Mitteln durchgeführt wird. Das gibt Veranlassung auch einmal zurückzublättern in die "gute, alte" Zeit, in der auch bei uns schon den geringfügigsten Vergehen härteste Bestrafung erfolgte, schwere Vergehen mit den unmenschlichsten Strafmethoden geahndet wurden. Mit nachfolgendem Bericht - einem Auszug aus einem Beitrag dieses Themas im Schwäbischen Postboten Nr. 9 von 1905 - soll hier daran erinnert werden.

Die Strafen an sich bestanden in sog. Leibes- und in Lebensstrafen. Leibesstrafen waren für gelindere Straftaten bestimmt. Sie bestanden gewöhnlich in sog. Rutenstreichen, d. h. der "Übeltäter" erhielt eine bestimmte Anzahl von Rutenhieben und noch eine Anzahl anderer Strafarten. Erwähnt sei hier nur noch das sog.

Wasserschnellen (Untertauchen ins Wasser für betrügerische Wirte, Bäcker u. a.). - Die Lebensstrafen, welche wegen schwererer sog. malefizischer Straftaten verhängt wurden, waren u. a. Hinrichtung mit dem Schwert (Enthauptung) oder mit dem Strang (Erhängen) dann Rädern (auf ein Rad binden und schleifen), Verbrennung auf dem Scheiterhaufen, die Vierteilung bei lebendigem Leibe oder nach vorheriger Strangulierung oder Enthauptung. Damit sind diese sog. malefizischen Strafen jedoch noch lange nicht erschöpft. Auf Hochverrat z. B. stand folgende Strafe: "Der arme Sünder" wurde zur Richtstätte mit Pferden geschleift, mit glühenden Zangen gerissen, Riemen aus ihm geschnitten, die Hände abgehackt, die Zunge ausgerissen, der entseelte Körper aufs Rad gelegt, sodann gevierteilt und die Viertel an offener Straße ausgehängt (s. H. Bl. 10/78). Konnte der Täter nicht habhaft gemacht werden, wurde er für vogelfrei erklärt (d. h. jeder konnte ihn "zum Tode bringen" und wurde dafür belohnt). - Das strafmündige Alter war 14 Jahre. Beging einer in diesem Alter schon ein schweres Verbrechen so ist, wie es heißt, "das Alter durch die an den Tag gelegte Bosheit ersetzt" und mit dem Schwert zu bestrafen. Hier ist auch zu erwähnen, daß nach dem Strafgesetzbuch

dieser Zeit die Landesherren und deren Familien, sowie einige dieser gleichgeachteten altadeligen Familien auch bei den schwersten Vergehen nicht mit entehrenden Schandstrafen (s. oben) sondern nur mit Geld- und manchmal mit Arreststrafen belegt werden durften. -

Die Strafarten bei weiteren Vergehen müssen jedoch noch, wegen der Vielfalt gekürzt, fortgesetzt werden. Ein Diebstahl bis zum Wert von 30 Kreuzer (ca. 80 Pfennig) wurde nicht bestraft. Überstieg er jedoch diese Höhe, so konnte ihm der Richter bis zu 50 Rutenhiebe (auf den entblößten Rücken) zudiktieren. Dann heißt es: Stiehlt einer auf einmal oder zweimal 20 Gulden oder mehr Geld und Wert so ist es ein großer Diebstahl und wird mit dem Strang (Erhängen) bestraft." Auf Diebstahl im Rückfalle gab es nur die Todesstrafe. Kirchenraub wurde mit dem Schwerte bestraft; Raub und Erpressung mit der gleichen Todesart, ebenso der einfache Mord. Wurde bei einer Rauferei jemand durch Messerstiche von mehreren verletzt, wurden sämtliche "Missetäter" mit dem Schwert gerichtet. Auch Giftmischerei wurde auf diese Art gesühnt. Eltern- und Kindermord, Kindsabtreibung und Kindsaussetzung wurde gleichfalls mit Enthauptung bestraft. Der Hexerei beschuldigte Frauen wurden bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen verbrannt (s. H.Bl. 1/2, 79). Selbstmörder wurden unter dem Galgen begraben oder dort aufgehängt und den Aasgeiern ausgesetzt (s. H.Bl. Nr. 7/72). Unerlaubter Verkehr zwischen ledigen Leuten wurde, wenn er nachgewiesen werden konnte, in der Weise bestraft, "daß die unvermöglige Mannsperson 8 oder 14 Tage mit Eisenringen an Händen und Füßen öffentlich an der Kirchentür vorgestellt und mit einer Schultafel auf dem Rücken zu öffentlichen Arbeiten, wie Straßenkehren, angehalten wurde. Eigenartig, daß die Vermögenden deswegen "in ihrem eigenen Hause in Eisen gelegt wurden." Zur Bestrafung der "Weibs-person" heißt es: "Sie hat hingegen nebst ebenmäßiger Geldstrafe zuhause vier oder fünf Tage in der Geigen (ein in Geigenform ausgesägtes Brett, in welches der Kopf und die Hände eingespannt waren) ihr liederliches Leben abzubüßen." Der junge Mann wurde, was besonders hart war, wenn er ein Handwerk erlernt hatte, aus der Zunft ausgeschlossen. Heirateten sich die Beschuldigten noch vor der Gerichtsverhandlung, so kamen sie mit einer Geldstrafe da-

von. Die Weibs-person, die mit einer gottgeweihten, aber auch mit einer "ungläubigen" Person in Verkehr trat, wurde mit Rutenhieben bestraft. Auch diese, die sich mit einem Henker (Scharfrichter) und seinen Schergen verging, erfuhr die gleiche Strafe. Die Kuppellei zog gleich im ersten Falle die Strafe des Schwertes nach sich. Ehebruch wurde mit Einsperrung bei Wasser und Brot, öffentliche Vorstellung an der Kirchentüre mit einer Rute in der Hand; im Wiederholungsfalle jedoch mit dem Tode bestraft. Für Doppelehe, Blutschande und Notzucht gab es gleichfalls nur die Todesstrafe. Gotteslästerer erfuhren dasselbe Urteil. Hatten sie sich an den hl. Hostien vergriffen, erlitten sie auf dem Scheiterhaufen einen furchtbaren Tod. Christen, die zu einem "heidnischen" Glaubensbekenntnis übertraten, waren dem Tode verfallen. Hexerei, Zauberei und die "Anbetung des Teufels" wurde mit lebendiger Verbrennung bestraft.- Einmal heißt es: "Wer sich aus höchst vermessener Tollkühnheit an der heiligen Person seines regierenden Landesfürsten tötlich vergreift, dann Überläufer und Verräter von Staatsgeheimnissen werden auf die Richtstatt geschleift, lebendig dort gevierteilt oder mit Pferden zerrissen und das Vermögen eingezogen." Brandstiftung konnte nur mit lebendiger Verbrennung gesühnt werden. Grobe Beleidigung und Bedrohung wurde "an Leib und Leben gestraft." Ferner hatten das Leben "verwirkt" die Falschmünzer, die Falschspieler und die Meineidigen, aber auch Leute, "die boshafter Weise Schulden machen und hernach falieren" (zur Bezahlung nicht in der Lage sind). Wer im Amt eine Unterschlagung beging, endete am Galgen. Wildschützen wurden wie ihre Helfershelfer "auf offener Straß" aufgehängt. Da die Jagd ehemals nur "den Herren" zustand, wurde die Wilddieberei schwer geahndet. Wer einen Wildschützen "auskundschaftet oder einbringt" bekam eine einstmals fürstliche Belohnung (s. Beitrag "Der Amberger Sepperl" in H. Bl. Nr. 10/78).

War die jeweilige Strafvollstreckung gewiß höchst grausam, so war schon die Voruntersuchung sowohl für den Beschuldigten als auch die Zeugen, mehr als peinlich. Um den beim Leugnen verharrenden "Übeltäter" zum Geständnis zu bringen, stand dem Richter das Mittel der Tortur (Folterung) zu. Der erste Grad der Tortur bestand darin, daß der leugnende Angeklagte in das Torturverließ geführt und ihm dort die Folterwerkzeuge vorgezeigt

wurden. Es wurde ihm dann der Daumenstock (ein eiserner, dem Daumen ähnlicher Finger, in welchem an den Gelenken Schrauben angebracht waren, welche in höchst schmerzhafter Weise die Gelenke zusammenzog) angelegt, oder er wurde auf die Folterbank gelegt. Setzte er sein Leugnen fort, so wurde der Daumenstock zugeschraubt, oder der Täter mit Spitzruten geschlagen oder an einem Galgen eine Zeit auf- und abgezogen. Gestand der Unglückliche noch nicht, so mußte er die ganzen Qualen der Tortur dulden.- Adlige und geistliche Personen waren von der Tortur ausgeschlossen, desgleichen auch Beamte und Ratsherren. An alten Leuten, Kranken, Presthaften und Geistesschwachen wurde die Folter nicht angewandt.- Aber nicht nur Übeltäter, sondern auch bei Zeugen wurde die Tortur angewendet, um von ihnen die "reine Wahrheit" zu erfahren. Aber auch im Falle sich die Zeugen widersprachen oder mit ihrer Aussage zurückhielten, mußten sie die Qualen der Tortur über sich ergehen lassen. Die Torturen nahm der Scharfrichter vor in Anwe-

senheit des Gerichtsherrn. Die Dauer dieser Behandlung stand im Belieben (oder auch nach der Laune) des Richters, der dieselbe sofort nach einem glaubwürdigen Geständnis abbrechen gezwungen war. Hatte jemand alle drei Grade der Tortur überstanden, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben, so galt er dadurch vom Verdacht gereinigt und wurde in seine früheren Ehren wieder eingesetzt.

Man sollte nun glauben, daß ein solches mit Blut geschriebene Geständnis, das noch bis in das 19. Jahrhundert hinein in Bayern Geltung hatte, abschreckend wirkte. Das war jedoch nicht der Fall. Zu Hunderten wurden die "Missetäter", die heute zum großen Teil mit geringen Haft - oder gar mit Geldstrafen wegen gleichen Vergehen davonkommen, hingerichtet. Es war nicht selten, daß in einem Gerichtsbezirk in einem Jahr hundert und mehr "Malefikanten" vor versammeltem Volke zum Tode gebracht wurden. Manche davon durch böswillige Denunziation unschuldig.

### Zum Ersten! zum Zweiten! und zum...! Versteigerungen in früherer Zeit (Fortsetzung)

Hier muß auch noch von einer anderen Art von Versteigerung erzählt werden. Sie fand in Türkheim bis noch nach dem letzten Weltkrieg am Jahrmarktmontag im Hof des Gasthauses Adler statt. Bei ihr kam neben Mobilien, Gebrauchsgegenstände aller Art, Kleider auch aller erdenkbarer Kram zum Aufruf. Dieses Versteigerungsgut stammte meistens aus dem Nachlaß Verstorbener der ärmeren Bevölkerungsschicht (um die Beerdigungskosten oder Arztrechnungen zu bezahlen), aber auch aus der Auflösung bürgerlicher Haushalte. (Aus letzteren konnten für wenig Geld Einrichtungsstücke erworben werden, für die heute im Antiquitäten-Geschäft das hundert- und mehrfache bezahlt werden muß.)

Das Publikum, das oft in Scharen der Versteigerung beiwohnte und meistens nur lächerliche Angebote machte, stammte aus allen Bevölkerungsschichten, doch überwiegend aus der bäuerlichen, da am Morgen dieses Tages in Türkheim auch der Viehmarkt, von 1926 an auch ein zweiter Markttag abgehalten wurde. Die Leute standen oft stundenlang, nicht um

etwas einzusteigern, sondern sich nur an den saftigen, oft recht derben Sprüchen des Auktionators zu weiden. Diese wußten bei jedem Aufruf einen Unsinn zu erzählen. Doch flochten sie in ihre Anpreisungen des Versteigerungsgutes auch nicht immer saubere Witze, die nicht selten die Grenzen des Anstandes verließen, aber trotzdem viel belacht wurden. Vor dem ersten Weltkrieg war es noch Josef Dörfner, der Bürstenpeppi (er war Bürstenbinde- und als Musiker und Humorist weitbekannt), der vielbelacht den Leuten Gegenstände aufdrehte, die sie nie eingesteigert hätten. - Weitbekannt war auch Martin Haugg (Hauggamatl genannt), der auch Jahrzehnte als Hochzeitlader fungierte. Er war überaus redegewandt und witzig und verstand das oft frierende Publikum bis zum letzten Aufruf zu halten. (Er führte in Dörfern in weitem Umkreis auch die oben erwähnten Versteigerungen von Bauerngütern durch. (Dazu mußte man vereidigt sein.) Nach Haugg folgte der Auktionator dieser Versteigerungen Ludwig Kaltenmaier, Kalu genannt, der weitum als trinkfestes und humorvolles Unikum bekannt

war. Stimmgewaltig und mit derben Sprüchen gespickt brachte er das Versteigerungsgut an den Mann. Da nannte oft einer einen Betrag ungewollt oder scherzhaft und schon bekam er den Zuschlag. So kam mancher zu einem Gegenstand, für den er keinerlei Verwendung hatte. Da steigerte z. B. einer einen Regulator (Wanduhr) ein, der nur einen Zeiger hatte, was der Versteigerer jedoch nicht erwähnte. Er erzählte das dann danach zum Gaudium des Publikums.

Hier muß auch noch von der Reichhaltigkeit des aufgerufenen Versteigerungsgutes erzählt werden. Es umschloß oft die gesamte Einrichtung einer Wohnung oder eines Hauses. Das war natürlich zuerst das Mobiliar der Kammern: Kleiderkästen und Bettstellen, Nachtstuhl mit Pottschanper, Kommoden und Truhen. (Besonders gefragt waren Matratzen, da zu dieser Zeit "die kleinen Leute noch überwiegend den Strohsack als Nachtlager hatten.) Das weitere Angebot reichte vom Stühle (Schemel) bis zum "Speibtrüchle" (Spucknapf), vom Stiefelzieher bis zur Petroleumlampe. Aus der Stube kamen der Glaskasten und das Kanapee, Tisch, Stühle und Bänke "unter den Hammer". Dutzendweise wurden gerahmte Heiligenbilder, wie sie früher in allen Kammern und Stuben hingen, auch Heiligenlegenden mit einem Posten Gebetbücher, dann auch Bildnisse der damaligen Landesfürsten, der bayerischen Könige und Prinzregenten Luitpold aufgerufen. Besonders begehrt war noch in den Zwanzigerjahren das Porträt des vielgeliebten Bayernkönigs Ludwig II. Dann kamen auch noch die Kücheneinrichtungen mit Kasten, Tisch und Stühle, Schüsselrahm mit Geschirr, Nudelbrett samt Nudelholz, Pfannen und Kare und noch vieles andere zum Aufruf. Da bekamen manche mit dem eingesteigerten Küchenkasten oder der Anrichte gratis auch die damals noch in vielen Häusern heimischen Küchenungeziefer wie Schwaben, Russen und ande-

re liebe Tierchen mit nach Hause. Als Abschluß kamen meist noch Kleider zur Versteigerung. Da reichte das Angebot vom Zylinder bis zum Paletot, vom Hochzeitskleid bis zum Kapotthütchen.

Es waren meist nur Pfennigbeträge, die man für das Versteigerungsgut außer den Möbeln einlöste. - Mit der fortschreitenden Inflation (Geldentwertung) in den Jahren 1922/23 kamen auch die Versteigerungen ab, da man wohl Millionen und Milliarden einnahm, aber nichts mehr damit anfangen konnte. Nach der Umstellung auf Rentenmark und der langsamen Gesundung der Wirtschaft wurden sie fortgesetzt. Es wurden nun kaum höhere Beträge erzielt als vor dem Ersten Weltkrieg, da das Geld noch rar war. Noch bis in die zweite Kriegszeit hinein wurden die Versteigerungen weiter abgehalten. Das Angebot sank jedoch mit jedem Jahr, da Neubeschaffungen nicht mehr möglich waren und nach Aufruf Entbehrliches an eingewiesene Bombengeschädigte abgegeben werden mußte. Schon bald nach Beendigung des Krieges, als der Zustrom von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen einsetzte, wurden die Versteigerungen wieder aufgenommen. Nach einem Aufruf der Militärregierung und caritativer Verbände zur Unterbringung dieser Menschen (die überwiegend mit leeren Händen oder dürftigem Gepäck angekommen waren) alles Entbehrliche an Möbeln und Hausrat abzugeben, kam vieles zur Versteigerung, das zu einer notdürftigen Einrichtung beitrug. - Als dann in der fortschreitenden Fünfzigerjahren der "Wohlstand" ausbrach, die seit Generationen gebrauchten Möbel dem aufkommenden Wohnluxus weichen mußten, das "alte Gerümpel" in die Mülldeponie wanderte, auch aus den Bauernstuben der heimelige Kachelofen durch den neuzeitlichen Ölofen verdrängt und die altbeliebte Ofenbank entfernt und durch moderne Polstermöbel ersetzt wurden, kamen diese Versteigerungen ab.

5/80 Das Strafgesetz in früherer Zeit  
Inventarversteigerung (2)